

# AMTSBLATT für die Stadt Strausberg



Strausberg, den 13. November 2009

Jahrgang 18 • Nr. 11/2009

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 1–5</b>	<b>Stadtverordnetenversammlung aktuell</b>
Seite 1	Fortsetzung der Bekanntmachung der Beschlüsse der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 01.10.2009
Seite 2–5	Beschlüsse der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 05.11.2009 darunter:
Seite 2–3	Beschluss Nr. 12/168/2009 – Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg
Seite 3	Beschluss Nr. 12/169/2009 – Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg Beschluss Nr. 12/170/2009 – 5. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung
Seite 3–4	Beschluss Nr. 12/171/2009 – 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung
<b>Seite 5–7</b>	<b>Bekanntmachungen der Stadt Strausberg</b>
Seite 5–6	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Entwurf des Bebauungsplans 39/09 „Sport- und Erholungspark Strausberg“
Seite 6	Immobilienangebote der Stadt Strausberg / Baulandflächen Information an Pächter bzw. Nutzer von kommunalen Erholungsgrundstücken Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Strausberg sowie Jugend- und Sozialarbeiter/innen
Seite 7	Umzug der Stadt- und Touristinformation Gedenkfeiern
<b>Seite 7–8</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>
Seite 7	Land Brandenburg, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe – Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Strausberg im Bereich der Stadt Strausberg Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland – Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „Ortsumgehungen von Eberswalde bis Bad Freienwalde im Zuge der Bundesstraße 167 und der Bundesstraße 158 – Das Gesundheitsamt informiert über Impfung – Kostenlose Beratungen zum Heizen mit Holz Seite 8 – Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) Bekanntmachung der InvestitionsBank des Landes Brandenburg

### Beschluss Nr. 11/158/2009

#### Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstücks (Bergstraße)

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 6085, Bergstraße 17, Flur 3, Flurstück 742/8, Größe von 746 m<sup>2</sup>, daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 500 m<sup>2</sup> ist entbehrlich.

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, das o.g. Grundstück als Erweiterungsfläche für eine sich nach der Vermessung ergebende Fläche zu verkaufen.

### Beschluss Nr. 11/159/2009

#### Entbehrlichkeit, Verkauf und Belastung eines kommunalen Grundstücks

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 6146, Gielsdorfer Straße 12, Flur 2, Flurstück 398, Größe von 915 m<sup>2</sup>, ist entbehrlich.

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, das o.g. Grundstück zum Zwecke der Bebauung mit einem Einfamilienhaus zu verkaufen.

Der Belastung des Grundstückes in Höhe des Kaufpreises wird zugestimmt.

### Beschluss Nr. 11/160/2009

#### 1. Entbehrlichkeit eines kommunalen Grundstücks

#### 2. Aufhebung des Beschlusses Nr. 03/58/2009 vom 08.01.2009

1. Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg, Blatt 6146, Hirschfelder Straße 7, Flur 2, Flurstück 406, Größe von 716 m<sup>2</sup>, ist entbehrlich.

Die Entbehrlichkeit ist mit der Maßgabe verbunden, dass ein Einfamilienhaus mit Hauptwohnsitz errichtet wird.

2. Der Beschluss Nr. 03/58/2009 vom 08.01.2009 wird aufgehoben.

### Beschluss Nr. 11/161/2009

#### 1. Entbehrlichkeit eines kommunalen Grundstücks

#### 2. Bestellung des Erbbaurechts an einem kommunalen Grundstück

1. Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg, Blatt 4811, Landhausstraße 16 - 18, Sport- und Erholungspark, Flur 11, Flurstück 1364, Größe von 234.060 m<sup>2</sup>, daraus eine Teilfläche von ca. 8.500 m<sup>2</sup>, ist entbehrlich.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, an der o.g. Teilfläche das Erbbaurecht zum Zwecke der Errichtung und Betreibung einer Sport- und Soccerhalle zu bestellen und einen Erbbaupachtvertrag vorzubereiten und abzuschließen.

### Beschluss Nr. 11/162/2009

#### Entbehrlichkeit und Tausch eines kommunalen Grundstücks

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 1008, Markt, Flur 18, Flurstück 490, Größe von 4.407 m<sup>2</sup>, daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 7.00 m<sup>2</sup>, ist entbehrlich.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die o.g. städtische Teilfläche von ca. 7.00 m<sup>2</sup> gegen das Flurstück 214 der Flur 18, Größe von 499 m<sup>2</sup>, daraus eine Teilfläche von ca. 30 m<sup>2</sup> zur Sicherung der bestehenden Nutzungen ohne Gegenwert zu tauschen.

### Beschluss Nr. 11/163/2009

#### Entbehrlichkeit und Tausch eines kommunalen Grundstücks

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg, Blatt 4832, Prötzeler Chaussee 7E, Flur 20, Flurstück 3/3, Größe von 1.904 m<sup>2</sup>, daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 130 m<sup>2</sup>, ist entbehrlich.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die städtische Teilfläche von ca. 130 m<sup>2</sup> gegen eine Teilfläche von ca. 190 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 134, der Flur 20 zur Einhaltung der Ausbaubreite für den Geh- und Radweg ohne Gegenwert zu tauschen.

### Beschluss Nr. 11/164/2009

#### Ablehnung eines Antrages zur Mitnutzung eines kommunalen Grundstückes

Der Antrag zur Mitbenutzung eines kommunalen Grundstückes wird abgelehnt.

### Beschluss Nr. 11/165/2009

#### Breitbandausbau Ortsteil Hohenstein

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Rahmenbedingungen unter Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten zu prüfen, um für den Ortsteil Hohenstein eine flächendeckende Breitbandanbindung des Internets zu ermöglichen.

### Beschluss Nr. 11/166/2009

#### Internetangebot der Stadt Strausberg

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, bis spätestens Ende 2009 das Internetangebot [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de) so zu überarbeiten, dass die Beschlüsse und Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlungen für alle Bürger über das Internet einsehbar sind.

## Stadtverordnetenversammlung aktuell

### Fortsetzung der Veröffentlichung der Beschlüsse der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2009

#### Beschluss Nr. 11/156/2009

##### Verkauf eines kommunalen Grundstücks

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, den Verkauf des Grundstückes Wirtschaftsweg 43 Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4816, Flur 16, Flurstück 1034, Größe von 796 m<sup>2</sup> nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) vorzubereiten und abzuschließen.

#### Beschluss Nr. 11/157/2009

##### Verkauf und Belastung von kommunalen Grundstücken

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, die Grundstücke in Strausberg, Gemarkung in Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7617, Waldemarstraße, Flur 9, Flurstück 748, Größe von 522 m<sup>2</sup>, Flur 9, Flurstück 181/2, Größe von 668 m<sup>2</sup> zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses zu verkaufen.

An den Flurstücken 745 und 747 (Privatweg) der Flur 12 sollen Miteigentumsanteile begründet werden.

Der Belastung der Grundstücke in Höhe des Kaufpreises und der Investition wird zugestimmt.

## Beschlüsse der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.11.2009

### Beschluss Nr. 12/167/2009 Finanzielle Sicherstellung der Einführung von Stadtbushaltestellen in der Stadt Strausberg ab Dezember 2009

- Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister mit dem Landkreis MOL eine Vereinbarung zur Realisierung und finanziellen Absicherung der einzuführenden Stadtbushaltestellen abzuschließen.
- Folgende Ansätze sind zur finanziellen Sicherstellung des Stadtbusverkehrs für die Haushaltsjahre

#### Ansatz Sicherstellung Stadtbusverkehr

2010	68.100,- €
2011	70.400,- €
2012	71.600,- €

in den Haushalt und die Finanzplanung der Folgejahre aufzunehmen.

### Beschluss Nr. 12/168/2009 Verkehrsführung in der Strausberger Altstadt - Öffnung Südknoten Große Straße

- Einbau elektronisch steuerbarer, versenkbarer Poller
- außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe bis zu 31.400 €
- Öffnung 6.00 - 20.00 Uhr

### Beschluss Nr. 12/169/2009 1. Änderung des Stellenplanes 2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Stellenplanes 2009.

### Beschluss Nr. 12/170/2009 Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg wird beschlossen.

#### Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg vom 05.11.2009

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 05.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Stadtverordnete, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende, Mitglieder der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, Mitglieder des Ortsbeirats Hohenstein, sachkundige Einwohner sowie die Mitglieder der aufgrund der Hauptsatzung der Stadt Strausberg errichteten Beiräte.

#### § 2 Grundsätze

- Die Stadtverordneten erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld.
- Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere zusätzlicher Bekleidungs- und Repräsentationsaufwendungen, Verzehr, Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Handy, Telefax, Internet sowie Fahrkosten abgegolten.
- Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten.
- Daneben werden Verdienstaussfall und bei durch den Hauptausschuss genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenvergütung gewährt.

#### § 3 Aufwandsentschädigung

- Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt 113 €.
- Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher in Hohenstein beträgt 125 €.
- Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteiles Hohenstein beträgt 25 €.

#### § 4 Zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten:
- |   |       |
|---|-------|
| a) der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung  | 350 € |
| b) der Vorsitzende des Hauptausschusses, sofern es sich nicht um den hauptamtlichen Bürgermeister handelt | 150 € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden  | 125 € |
| d) die Ausschussvorsitzenden  | 50 €  |
- Stehen diese zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

#### § 5 Beiräte

Die Mitglieder der Beiräte erhalten Ersatz für die nachgewiesenen Auslagen, die ihnen durch die Beratungstätigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Strausberg entstanden sind.  
Der Auslagenersatz wird nur auf der Grundlage einer Einladung in Verbindung mit dem Rederecht zu den jeweiligen Sitzungen gewährt.

#### § 6 Vertretung

- Stellvertretern oder mit der Stellvertretung Beauftragten nach § 3 Abs. 2 sowie nach § 4 Buchstabe a - d wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Der Vertretene hat die Dauer seiner Abwesenheit schriftlich beim Sitzungsdienst anzuzeigen und den mit der Vertretung Beauftragten zu benennen.
- Wird die Vertretung länger als 3 Monate wahrgenommen, hat der Vertreter ab dem 4. Monat Anspruch auf 100 %.

#### § 7 Sitzungsgelder

- Neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 werden für Stadtverordnete und Mitglieder des Ortsbeirates Hohenstein Sitzungsgelder in folgender Höhe gewährt:
  - für die Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung 13 €
  - für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses und der ständigen und zeitweiligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung 13 €
  - für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, wenn diese nachweislich der Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung, einer Sitzung des Hauptausschusses oder der Ausschüsse gelten, begrenzt auf jeweils eine Sitzung im Monat 13€.
- Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten darüber hinaus für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €.
- Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erhalten die sachkundigen Einwohner 16 €.
- Für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erhält ein Mitglied pro Beirat 16,00 €, soweit auf Einladung mit Rederecht die Teilnahme zur Interessenvertretung erforderlich ist.
- Stadtverordneten bzw. deren Vertretern und sachkundigen Einwohnern wird nur für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse denen sie angehören ein Sitzungsgeld gewährt.

#### § 8 Ersatz des Verdienstaussfalls

- Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder mit dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- Der Höchstsatz für die Kinderbetreuung beträgt 13 € je Stunde.
- Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf 8 Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit gewährt.
- Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- Verdienstaussfall wird für die Erfüllung aller Aufgaben, die zur Ausübung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendig sind, gewährt. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Hauptausschuss.
- Zum glaubhaft machen bzw. zum Nachweis des Verdienstaussfalles sind mitzuteilen bzw. vorzulegen:
  - die regelmäßige Arbeitszeit (einmalig und bei Veränderungen),
  - eine Verdienstaussfallbescheinigung oder
    - eine Vergütungsbescheinigung oder
    - eine Bestätigung über das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit,
- den Beginn und das Ende der ausgefallenen Arbeitszeit. Die Wegezeit, die zurückgelegte Strecke und das benutzte Verkehrsmittel sind gesondert auszuweisen.
- Eine Kopie der Einladung oder ein Verweis der Einladung (außer Stadtverordnetenversammlungen und Ausschusssitzungen, bei denen der Stadtverordnete oder der sachkundige Einwohner Mitglied ist).
- Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr.

### § 9 Reisekostenvergütung

Für die vom Hauptausschuss genehmigten Dienstreisen ist für Stadtverordnete und Mitglieder der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren.

### § 10 Fahrtkostenersatzung

Fahrten zu Sitzungen der einzelnen Gremien sind keine Dienstreisen im Sinne des § 9. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten. Den Mitgliedern der Beiräte werden die nachgewiesenen Fahrtkosten zu den Sitzungen erstattet, an denen die Teilnahme auf Einladung mit Rederecht zur Interessenvertretung erforderlich ist.

### § 11 Werksausschuss

Die Mitglieder des Werksausschusses der Eigenbetriebe erhalten Sitzungsgeld nach § 7, Verdienstausschlag nach § 8 und Reisekostenvergütung nach § 9.

### § 12 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung gemäß § 3 wird jeweils für den vorangegangenen Monat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (2) Sitzungsgeld gemäß § 7 wird vierteljährlich für das vorangegangene Quartal gezahlt.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft als Stadtverordneter, sachkundiger Einwohner, Mitglied des Ortsbeirates von Hohenstein, Mitglied des Werksausschusses des Eigenbetriebes oder Beiratsmitglied wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

### § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 23.10.2008 (Beschluss Nr. 01/11/2008) außer Kraft.

Strausberg, den 06.11.2009

gez. Hans Peter Thierfeld  
Bürgermeister

### Beschluss Nr. 12/171/2009 Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg für das Jahr 2010

Die Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer für das Jahr 2010 wird beschlossen.

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Strausberg (Hebesatzsatzung) vom 05.11.2009

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und des § 16 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 17.03.2009 (BGBl. I S. 550), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 05.11.2009 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### § 1 Erhebungsgrundsatz

- Die Stadt Strausberg erhebt
- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
  - b) Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### § 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden ab 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	270 v.H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	375 v.H.
3. Gewerbesteuer	350 v.H.

### § 3 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg vom 04.09.2008 außer Kraft.

Strausberg, den 06.11.2009

gez. Hans Peter Thierfeld  
Bürgermeister

### Beschluss Nr. 12/172/2009

#### 5. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung

Die 5. Änderungssatzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) wird beschlossen.

#### 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 05.11.2009

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 05.11.2009 folgende 5. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser vom 22.01.2004 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter

- bebauter
- befestigter
- bebauter und befestigter

Fläche i. S. Abs. 1 **0,93 €.**

#### Artikel II

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 4. Änderungssatzung vom 04.09.2008 außer Kraft.

Strausberg, den 06.11.2009

gez. Hans Peter Thierfeld  
Bürgermeister

### Beschluss Nr. 12/173/2009

#### 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Die 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg wird beschlossen.

#### 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 05.11.2009

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 28.07.2008 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 05.11.2009 die 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.10.2007 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

Die Gebührensätze für die Straßenreinigung betragen

- bei einer 14-tägigen Reinigung (Kat. 1) pro Frontmeter und Jahr 1,29 €  
 - bei einer monatlichen Reinigung (Kat. 2) pro Frontmeter und Jahr 0,66 €  
 Der Gebührensatz für die Winterwartung (Kat. A u. B) beträgt  
 pro Frontmeter und Jahr 0,41 €.

## Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.  
 Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 04.09.2008 außer Kraft.

Strausberg, den 06.11.2009 gez. Hans Peter Thierfeld  
 Bürgermeister

### Beschluss Nr. 12/174/2009 Förderrichtlinie für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit zu.

### Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit vom 05.11.2009

– Förderrichtlinie für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen –

#### Gliederung:

1. Grundsätze der Förderung
  - 1.1. Kommunale Grundlagen der Förderung
  - 1.2. Förderzweck
  - 1.3. Allgemeine Fördervoraussetzungen
2. Gegenstand der Förderung
  3. Verfahrensweise
    - 3.1. Antragsverfahren
    - 3.2. Bewilligungsverfahren
    - 3.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
      - 3.3.1. Anforderungsverfahren
      - 3.3.2. Auszahlungsverfahren
    - 3.4. Verwendungsnachweis
  4. Inkrafttreten

#### 1. Grundsätze der Förderung

##### 1.1. Kommunale Grundlagen der Förderung

Grundlagen der Förderung sind:  
 - Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung  
 - die Haushaltssatzung der Stadt Strausberg,  
 - die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Strausberg zur Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit  
 - diese Richtlinie.

##### 1.2. Förderzweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von in der Stadt Strausberg wirkenden Vereinen und Initiativgruppen im Bereich Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit um die Möglichkeiten für ein vielfältiges Freizeit- und Betreuungsangebot zu sichern, zu verbessern und zu erweitern.

##### 1.3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden können gemäß dieser Richtlinie im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes der Stadt Strausberg Projekte aller im Vereinsregister eingetragenen Vereine, mit Sitz in Strausberg. Gefördert werden außerdem gemäß dieser Richtlinie Initiativgruppen und Vereine, wenn sie ihr Betätigungsfeld in der Stadt Strausberg haben und über ein Konzept verfügen.  
 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Grundvoraussetzung der Förderung ist die schriftliche Beantragung für das laufende Jahr und die vollständige Abrechnung der zuletzt erhaltenen Fördermittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gemäß dieser Richtlinie können gefördert werden:

##### 2.1. Einrichtungsförderung

- Einrichtungen/Anlagen in der Stadt Strausberg auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit

##### 2.2. Projektförderung

- Angebote und Leistungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG-SGB VIII)  
 - Projekte/Maßnahmen, wenn sie zur Unterstützung, Bereicherung und Weiterentwicklung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit in der Stadt Strausberg beitragen

##### 2.3. Honorarkosten

für Leistungen gemäß dem Förderungszweck dieser Richtlinie unter Nachweis der Qualifikation und Eignung bis zu 10,00 € pro Stunde und Honorarkraft.

#### 3. Verfahrensweise

##### 3.1. Antragsverfahren

Anträge auf Einrichtungsförderung sind gemäß dieser Richtlinie grundsätzlich bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr an die Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, zu stellen.

Zur Prüfung der Förderfähigkeit ist bei der Beantragung von Mitteln für die Einrichtungsförderung dem Fördermittelantrag der Jahresabschluss des Vorjahres beizufügen. Dieser hat alle Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung des abgelaufenen Jahres in summarischer Gliederung zu enthalten.

Anträge auf Förderung von einzelnen Projekten sind mindestens 8 Wochen bei Beträgen über 500,- € und mindestens 4 Wochen bei Beträgen unter 500,00 € vor Maßnahmebeginn ebenfalls an die Stadtverwaltung Strausberg zu stellen. Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung der Formblätter.

##### 3.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt durch den/die FachbereichsleiterIn Bürgerdienste der Stadtverwaltung Strausberg nach pflichtgemäßen Ermessen entsprechend der konkreten Haushaltssituation auf der Grundlage des Förderantrages und dieser Richtlinie bis zu einem Umfang von 500,00 €. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales im Rahmen der Haushaltsmittel.

Vor Bewilligung kann mit dem Vorhaben nur insoweit begonnen werden (vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn dazu eine Abstimmung mit dem Zuwendungsträger (Stadt Strausberg) erfolgt ist. Anderenfalls ist die Förderung ausgeschlossen.

Über die Bewilligung bzw. Ablehnung der Fördermittel erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung.

#### 3.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

##### 3.3.1. Anforderungsverfahren

Alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Antragstellers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (Anlage 1) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

##### 3.3.2. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Bestätigung des Haushaltsplanes und der Zusendung des Formblattes Mittelabruf.

#### 3.4. Verwendungsnachweis

**3.4.1.** Bei Zuschüssen für die Einrichtungsförderung erbringt der Antragsteller gemäß seiner Zuwendungsmitteilung einen Verwendungsnachweis bis zum 30.6. des Folgejahres, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht besteht. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Fördermittelantrages zusammenzufassen.

**3.4.2.** Bei der Projektförderung sind ausschließlich die zweckgebundenen ausgereichten städtischen Fördermittel entsprechend der Zuwendungsmitteilung abzurechnen und zu belegen. Aus der Abrechnung muss der Tag, Empfänger/Einzahler, der Grund und der Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

**3.4.3.** Ist die Stadt Strausberg alleiniger Zuwendungsträger sind zur Abrechnung Originalbelege vorzulegen. Die Originalbelege erhält der Zuwendungsempfänger nach erfolgter Prüfung durch die Stadt Strausberg zurück. Diese sind beim Antragsteller fünf Jahre aufzubewahren. Bei Bewilligungen durch höhere Zuwendungsträger gelten deren Nebenbestimmungen, Fristen und Prüfvermerke als Nachweisführung gegenüber der Stadt Strausberg und sind im Verwendungsnachweis beizubringen.

Die ausgereichten Fördermittel sind nur für den bestätigten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist mit schriftlichem Antrag bei der Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, möglich. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

**3.4.4.** Fehlt es an den erforderlichen Verwendungsnachweisen und ist es dem Antragsteller auch sonst nicht möglich die zweckgebundene Verwendung der Förderung nachzuweisen, sind die ausgereichten Fördermittel zurückzuzahlen.

#### 4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Vereinsförderrichtlinie vom 29.05.1997 (Beschluss SVV 39/502/1997) tritt mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie außer Kraft.

### Beschluss Nr. 12/175/2009 Straßenbau Waldemarstraße

1. Der Beschluss Nr. 05/98/2009 wird aufgehoben.
2. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erhalten die Eigentümer die Beitragsbescheide.
3. derzeitige beitragsrechtliche Voraussetzungen:  
 Mischfläche, Parkstände, Grün und Regenentwässerung unterliegen dem Erschließungsbeitragsrecht mit der Kostenverteilung 90 % Anlieger / 10 % Stadt.  
 Straßenbeleuchtung unterliegt dem Straßenbaubeitragsrecht mit der Kostenverteilung 60 % Anlieger / 40 % Stadt.



**Beschluss Nr. 12/176/2009****Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39/07 „Sport- und Erholungspark Strausberg“**

1. Die Abwägung entsprechend den anliegenden Abwägungsprotokollen wird beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39/07 „Sport- und Erholungspark Strausberg“ soll gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan-Entwurf entsprechend den anliegenden Abwägungsprotokollen zu überarbeiten und den überarbeiteten Entwurf öffentlich auszulegen.
4. Die Umsetzung der Grünordnerischen Konzeption und der Gestaltungsleitlinien wird befürwortet.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss Nr. 12/177/2009****Umsetzungsplan für die Strausberger Altstadt bis zum Ende der Sanierung im Jahr 2015**

Bis zum Ende der Sanierung im Jahr 2015 sollen die zu erwartenden Städtebaufördermittel für die folgenden Maßnahmen eingesetzt werden.

**Öffentliche Baumaßnahmen:**

- Marktplatz
- obere Kirchgasse
- Müncheberger Straße und Paddengasse
- Buchhorst
- Lindenplatz innerhalb des Straßenrings
- Uferwanderweg zwischen Fischerkiez und Kulturpark
- Weiterführung des Uferwanderweges durch den Kulturpark und ergänzende Maßnahmen
- Weiterführung des Grunderwerbs für den Uferwanderweg zwischen Fischerkiez und Karl-Liebkecht-Straße
- Stadtmauer - „Rest“

sowie zusätzlich im Falle der erfolgreichen Einwerbung von Rückflussmitteln

- Grünanlage Straße an der Stadtmauer / Wallstraße

**Private Baumaßnahmen:**

- Georg-Kurtze-Straße 1
- Große Straße 45
- Große Straße 56
- Klosterstraße 21
- Lindenplatz 12
- Markt 8
- Markt 14

sowie zusätzlich im Falle der erfolgreichen Einwerbung von Rückflussmitteln

- Große Straße 34
- Große Straße 41
- Große Straße 4 und 5 sowie Georg-Kurtze-Straße 50
- Markt 9
- Predigerstraße 4
- Wallstraße 9
- kleinteilige Maßnahmen

und folgende Reserveobjekte für den Fall, dass für die Sanierung der vorgenannten Objekte keine Städtebaufördermittel benötigt werden

- Georg-Kurtze-Straße 29
- Große Straße 52
- Markt 11
- Markt 7
- Markt 13
- Markt 15
- Klosterstraße 8.

**Beschluss Nr. 12/178/2009****Erwerb von Vermögen gemäß § 78 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVf)**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7513, Mühlenweg 6, Flur 16, Flurstück 1349, Größe von 49.311 m<sup>2</sup>, daraus eine Teilfläche von ca. 13.500 m<sup>2</sup> zum Zwecke der Unterbringung für Vereine von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Potsdam zum Kaufpreis von 490.000 € zu erwerben.  
Die Vertragsverhandlungen mit der Bundesanstalt sind aufzunehmen.

**Beschluss Nr. 12/179/2009****Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes**

Das Grundstück in Strausberg, August-Bebel-Straße 1, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7614, Flur 12, Flurstück 388, Größe von 2.209 m<sup>2</sup>, daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 240 m<sup>2</sup>, ist entbehrlich.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die o.g. Teilfläche zum Zwecke der Schaffung einer betriebsnotwendigen Fläche zum Verkehrswert zu verkaufen.

**Beschluss Nr. 12/180/2009****Entbehrlichkeit und Verkauf von kommunalen Grundstücken**

Die Grundstücke in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 2238 Buchenstraße, Flur 3, Flurstück 255, Größe von 475 m<sup>2</sup>, daraus eine Teilfläche von ca. 60 m<sup>2</sup> und Grundbuch von Strausberg Blatt 1586, Buchenstraße, Flur 3, Flurstück 257, Größe von 254 m<sup>2</sup>, daraus eine Teilfläche von ca. 100 m<sup>2</sup> sind entbehrlich.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die o.g. Teilflächen zur Sicherung von Gebäude- und Grundstückseigentum zum Bodenrichtwert zu verkaufen.

**Beschluss Nr. 12/181/2009****Entbehrlichkeit und Verkauf von kommunalen Grundstücken**

Die Grundstücke in Strausberg, Gemarkung Strausberg Grundbuch von Strausberg Blatt 2260, Wilkendorfer Straße, Flur 3, Flurstück 680/2, Größe von 1.916 m<sup>2</sup>, daraus eine Teilfläche von ca. 40 m<sup>2</sup> und Grundbuch von Strausberg Blatt 1586, Buchenstraße, Flur 3, Flurstück 257, Größe von 254 m<sup>2</sup>, daraus eine Teilfläche von ca. 30 m<sup>2</sup> sind entbehrlich.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die o.g. Teilflächen zur Sicherung der bestehenden Nutzungen an die Eigentümer des Wohngrundstückes zum Bodenrichtwert zu verkaufen.

## Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

#### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 39/07 „Sport- und Erholungspark Strausberg“

Für das Gelände des Sport- und Erholungsparks Strausberg wird ein Bebauungsplan aufgestellt (Geltungsbereich s. Planausschnitt). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1336, 1337, 1364, 1353 und 464/6 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 467/7 der Flur 11, das Flurstück 7/2 der Flur 9 sowie die Flurstücke 546- 548 der Flur 22, Gemarkung Strausberg.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Hauptnutzungen im Bestandsgebiet des Sport- und Erholungsparks Strausberg anhand der Festsetzung von Sondergebieten für Sport- und Freizeitzwecke, privater Grünflächen, Flächen für Wald sowie zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Sie Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Umweltbezogene Informationen (Schallimmissionsprognose, Umweltprüfung, Eingriffsbewertung sowie Untersuchungen zu Bodenbelastungen und zum Artenschutz) liegen in der Begründung zum Bebauungsplan vor. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, liegt in der Zeit vom

**23.11.09 bis einschließlich 23.12.09**

im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 3.OG, Raum 3.21

montags bis freitags von	08.30 bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags von	13.00 bis 16.00 Uhr
und dienstags von	16.00 bis 18.00 Uhr

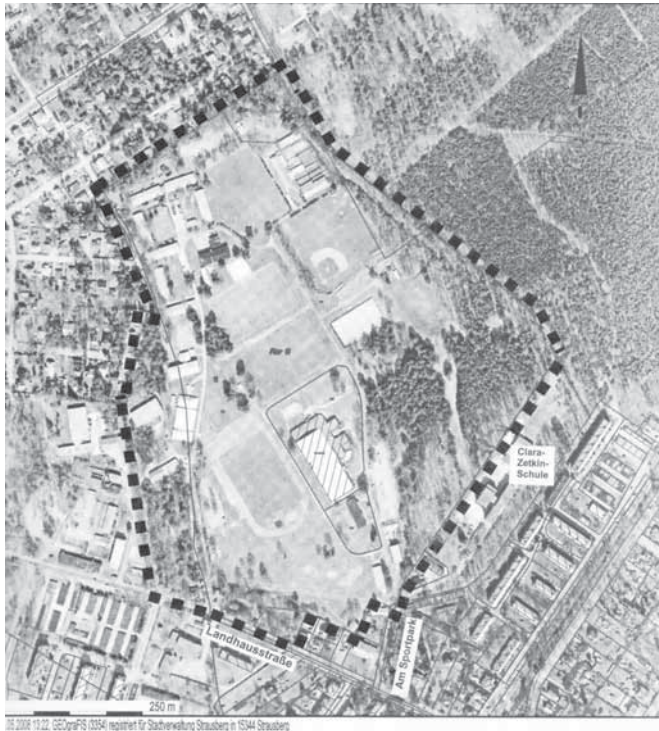
sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03341- 381326/22), auch außerhalb dieser Zeiten, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Strausberg, den 06.11.2009

gez. Hans Peter Thierfeld  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Geltungsbereich des B-Plans 39/07 „Sport- und Erholungspark Strausberg“



## Grundstücke im Gewerbepark Nord

**Lage:** Stadt Strausberg im Landkreis Märkisch-Oderland  
**Nutzungen:** Dienstleistung, Handwerk, produzierendes Gewerbe, Bauhandel, innovatives Gewerbe.  
**Grundstücksgröße:** Die Stadt Strausberg stellt frei gestaltbare Gewerbegrundstücke für Gewerbeansiedlung bereit.  
**Kaufpreis:** 20,00 €/m<sup>2</sup> (Abschläge vom Kaufpreis von ca. 4 €/m<sup>2</sup> möglich)

Ihre Ansprechpartnerin ist:  
 Frau Gretel Werner, Tel. (03341) 38 11 50, Fax (033441) 38 14 44,  
 E-Mail: gretel.werner@stadt-strausberg.de

Angebote sind einzureichen bei der Stadtverwaltung Strausberg  
 Der Bürgermeister  
 Hegermühlenstraße 58 15344 Strausberg

Sie haben die Möglichkeit, sich über die zum Verkauf stehenden Grundstücke zu informieren. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Sie können aber auch bei Interesse schriftlich oder per E-Mail über o.g. Kontakt ein Angebot abgeben. Ihr Angebot wird wie folgt behandelt:  
 Die Entscheidung wird jeweils zum 15. des Monats getroffen. Bei mehreren auf ein Grundstück eingegangenen Angeboten wird die Entscheidung nach folgenden Kriterien getroffen:  
 - Höhe des Gebotes  
 - Eingangsdatum des Angebots  
 Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Strausberg in ihrer Entscheidung über die Annahme eines Gebots frei ist.

## Information an Pächter bzw. Nutzer von kommunalen Erholungsgrundstücken

**Pächter bzw. Nutzer von kommunalen Erholungsgrundstücken der Stadt Strausberg können sich bei der Stadtverwaltung über die Möglichkeit zum Kauf der Grundstücke informieren.**

Ihre Ansprechpartnerin ist:  
 Frau Gretel Werner, Tel. (03341) 38 11 50, Fax (033441) 38 14 44,

E-Mail: gretel.werner@stadt-strausberg.de

## Immobilienangebote der Stadt Strausberg Baulandflächen

**Bruno-Bürgel-Straße** Flur 12, Flurstück 2897 (Parzelle 8) **Größe:** 434 m<sup>2</sup>  
**Lage:** Wohngebiet "Dichterviertel" Waldrand, Seenähe, gute Stadtlage  
**Nutzung:** mit einem EFH bebaubar  
**Kaufpreis:** 19.000 €

**Uhlandstraße** Flur 12, Flurstück 2894 (Parzelle 10) **Größe:** 443 m<sup>2</sup>  
 Erschließung über gemeinsame Zufahrt von Uhlandstr. (Miteigentumsanteil)  
**Lage:** Wohngebiet "Dichterviertel" Waldrand, Seenähe, gute Stadtlage  
**Nutzung:** mit einem EFH bebaubar  
**Kaufpreis:** 18.000 €

**Uhlandstraße** Flur 12, Flurstück 2895 (Parzelle 11) **Größe:** 548 m<sup>2</sup>  
 Erschließung über gemeinsame Zufahrt von Uhlandstr. (Miteigentumsanteil)  
**Lage:** Wohngebiet "Dichterviertel" Waldrand, Seenähe, gute Stadtlage  
**Nutzung:** mit einem EFH bebaubar  
**Kaufpreis:** 21.000 €

**Klosterdorfer Chaussee** Flur 3, Flurstück 937 **Größe:** 515 m<sup>2</sup>  
**Lage:** nördliche Wohnlage  
**Nutzung:** bebaubar mit einem Einfamilienhaus in zweiter Reihe.  
 ca. 90 m<sup>2</sup> Grundfläche, Erdgeschoss plus ausgebauten Dachgeschoss  
**Kaufpreis:** 14.000 €

**Wesendahler Straße** Flur 2, Flurstück 404 **Größe:** 435 m<sup>2</sup>, unbebaut  
**Lage:** Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"  
**Nutzung:** Wohnbebauung  
**Kaufpreis:** 12.000 €

**Wesendahler Straße** Flur 2, Flurstück 410 **Größe:** 523 m<sup>2</sup>, unbebaut  
**Lage:** Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"  
**Nutzung:** Wohnbebauung  
**Kaufpreis:** 12.000 €

**Hirschfelder Straße 7** Flur 2, Flurstück 406 **Größe:** 716 m<sup>2</sup>, bebaut mit Bungalow/Abbruch  
**Lage:** Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"  
**Nutzung:** Wohnbebauung  
**Kaufpreis:** 25.000 €

**Wesendahler Straße 30** Flur 2, Flurstück 416 u.97 (Teilfläche) **Größe:** ca. 500 m<sup>2</sup>  
**Lage:** Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe" (bebaut mit Bungalow)  
**Nutzung:** Wohnbebauung zulässig  
**Kaufpreis:** 27.500 €

## Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Strausberg sowie Jugend- und Sozialarbeiter/innen

Anschrift / Telefon/Ansprechpartn.	Zielgruppe/Angebot/Öffnungszeiten
Heinrich-Dorrenbach-Straße 1b (Postadresse: Club, z.Hd. Ute Wunglück, PSF 0123, 15331 Strausberg) Tel. 03341 / 495975 Ute Wunglück	Jugendliche ab 16 Jahre Workshops, Partys, u. andere Veranstaltungen Mo-So entsprechend des Bedarfs
Garzauer Chaussee 1 Tel. 03341 / 49 89 42 André Rose	Kinder u. Jugendliche (7-25 Jahre) verschiedene Freizeitangebote Mo-Fr entsprechend des Bedarfs
Am Annatal 58 Tel. 03341 / 47 11 77 Sylvia Rupprecht	Kinder u. Jugendliche (7-25 Jahre) Sport und Spiel, AG Volleyball Mädchennachmittage Mo-Fr entsprechend des Bedarfs
Allgemeine Förderschule Am Sportpark 2 Tel. 03341 / 42 10 23 Siiri Jensch	Schüler der 1.-10. Klasse Beratung, Ferien-, Freizeitangebote/-fahrten an den Wochentagen, während des Schulbetriebs
3. Grundschule Heinrich-Dorrenbach-Straße 1 4. Grundschule Am Annatal 65 Tel. 03341 / 35 96 85 Angelika Wählich	Schüler der 1.-6. Klasse Beratung, Wahrnehmungs- und Konzentrationsstraining an den Wochentagen während des Schulbetriebs
Anne-Frank-Oberschule Peter-Göring-Straße 24 Tel. 03341 / 49 72 93 Stefan Haug	Schüler der 7.-10. Klasse Beratung, Gruppenarbeit an den Wochentagen
KSC im SEP Landhausstraße 16-18 Tel. 03341 / 31 35 19 Cornelia Schröder	Kinder und Jugendliche Sportangebote in den Stadtteilen an den Wochentagen Vorstadt und Hegermühle

## Umzug der Stadt- und Touristinformation in das neue Gebäude

Die Stadt- und Touristinformation Strausberg bleibt wegen des Abrisses des Pavillons August-Bebel-Straße 1 am 12.11. und 13.11.2009 geschlossen. Geplant ist die Eröffnung des Neubaus am 14.12.2009.

Bis zur Eröffnung des neuen Servicepavillons befindet sich die Touristinformation im Erdgeschoss in der Stadtverwaltung, Hegermühlenstraße 58, Zi. E 23. Geöffnet ist die Touristinformation in der Zeit vom 16.11. bis 09.12.2009 montags bis freitags von 10.00 bis 17.00 Uhr.

Telefon-, Fax- und E-Mail-Verbindungen bleiben bestehen:  
Tel.: 03341 / 31 10 66  
Fax: 03341 / 31 46 35  
E-Mail: touristinformation.strausberg@ewetel.net

Der Umzug in den neuen Servicepavillons erfolgt am 10.12. und 11.12.2009. An diesen beiden Tagen bleibt die Touristinformation ebenfalls geschlossen.

Leider gibt es in der Zeit vom 16.11. – 13.12.09 in dem Bereich August-Bebel-Straße keine öffentliche Toilette. Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis, dass das Angebot der umliegenden Gaststätten genutzt werden muss.

## Gedenkfeier zum Volkstrauertag am 15.11.2009

Die Stadtverwaltung Strausberg lädt alle Bürger sowie Vereine und Verbände am Volkstrauertag zum gemeinsamen Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewalt ein.

Die diesjährige Veranstaltung findet  
**am Sonntag, dem 15. November 2009, um 12.00 Uhr**  
**auf dem evangelischen Friedhof in Strausberg**  
**an der Kriegsgräberstätte II. Weltkrieg**  
statt.

## Gedenkfeier zum Totensonntag am 22.11.2009

Unter dem Leitgedanken „Von uns geschieden, doch im Herzen geblieben“ findet am Sonntag, dem 22.11.2009, um 14.00 Uhr in der Feierhalle des Waldfriedhofs Strausberg die diesjährige städtische Gedenkfeier zum Totensonntag statt.

### Mitwirkende:

Frau Petra Finger	Rednerin
Frau Sabine Roterberg	Gesang
Herr Miro Fabian	Gesang
Herr Rudi Ringmeier	Orgel

## Sonstige Bekanntmachungen

### Land Brandenburg

#### Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Aktenzeichen: 09.53 – 1140

## Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Strausberg im Bereich der Stadt Strausberg

Die Firma Stadtwerke Strausberg GmbH, Kastanienallee 38 in 15344 Strausberg, hat mit Datum vom 19. März 2009, hier eingegangen am 16. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Kabeltrasse (Strausberg am Lindenplatz Nr. 10) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 58 (GB-Blatt 5267) Flur 18 in der Gemarkung Strausberg in der Stadt Strausberg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1140 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach

Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretene Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 10. Juni 2009

Im Auftrag  
gez. Grunenberg

### Landkreis Märkisch-Oderland

## Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „Ortsumgehungen von Eberswalde bis Bad Freienwalde im Zuge der Bundesstraße 167 und der Bundesstraße 158“

Die Landesplanerische Beurteilung zum Vorhaben Ortsumgehungen von Eberswalde bis Bad Freienwalde im Zuge der Bundesstraße 167 und der Bundesstraße 158 kann in der

Kreisverwaltung Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow,  
Wirtschaftsamt, Zimmer A 105, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	08-16 Uhr
Dienstag	08-13, 14-18 Uhr
Mittwoch	08-16 Uhr
Donnerstag	08-16 Uhr
Freitag	08-13 Uhr

Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Landesplanerische Beurteilung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Müllroser Chaussee 50, in 15236 Frankfurt (Oder), während der allgemeinen Dienstzeit zu nehmen.

### Landkreis Märkisch-Oderland

## Das Gesundheitsamt des Landkreises Märkisch-Oderland informiert:

Ab Mitte November kann der Impfstoff „Pandemrix“ von den niedergelassenen Ärzten über die Apotheken bestellt werden. Die Liste bzw. die Namen der Impfstellen in den verschiedenen Regionen des Landkreises ist über die Rufnummer der Kassenärztlichen Vereinigung 01805-5822431

montags bis freitags in der Zeit von 9:00-12:00

abrufbar.

Auf der Internetseite [www.kvbb.de](http://www.kvbb.de) werden die im Zusammenhang mit der Impfung stehenden Informationen täglich aktualisiert. Es ist geplant, dass zunächst die „Risikopatienten“ (z.B. chronisch Kranke, Diabetiker, Patienten mit einer Immunschwäche, Fettleibige und ggf. Schwangere) von den Ärzten in den Praxen geimpft werden. Anschließend können alle, die dies wünschen, geimpft werden, wenn keine medizinischen Gründe dagegen sprechen. Individuelle Terminabsprachen sind Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf.

Diese Impfung ist für alle Bürgerinnen und Bürger kostenlos, unabhängig von ihrem Versicherungsstatus. Eine Praxisgebühr wird nicht erhoben.



Aktuell ist in Brandenburg kein vermehrtes Auftreten der „Schweinegrippe“ zu verzeichnen.  
Wenn sich die Situation verändert, werden Sie darüber informiert.

gez. DM Steffen Hampel  
Amtsarzt

Leiter des Gesundheitsamtes  
Märkisch-Oderland  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

Tel.: 03346 850 626,  
Fax: 03346 850 644  
Mail: gesundheitsamt@landkreismol.de

## Landkreis Märkisch-Oderland

### Kostenlose Beratungen zum HEIZEN MIT HOLZ

Das Heizen mit Holz im Landkreis zu fördern steht im Mittelpunkt der Arbeit des Energiebüros MOL und des Konzeptes „Märkisch-Oderland geht den Holzweg“. Mit dem Konzept beteiligte sich der Landkreis 2008 am Bundeswettbewerb „Bioenergie-Regionen“. Unter 210 eingereichten Beiträgen gehörte „Märkisch-Oderland geht den Holzweg“ im Frühjahr 2009 zu den 25 Konzepten, deren Umsetzung vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für 3 Jahre gefördert wird. Mit einem Einsparpotenzial von jährlich ca. 35.000 t CO<sub>2</sub> ist das HEIZEN MIT HOLZ ein wichtiges Feld für den Landkreis, um die brandenburgischen und nationalen Klimaziele zu erreichen und bis 2020 den CO<sub>2</sub>-Ausstoß gegenüber 1990 um 40 % zu senken.

Wer mehr über das HEIZEN MIT HOLZ erfahren oder sich kostenlos und firmenneutral zur Installation einer Holzheizung beraten lassen möchte, wende sich an das:

Energiebüro MOL  
c/o STIC Wirtschaftsfördergesellschaft MOL mbH  
Garzauer Chaussee 1a, 15344 Strausberg  
Tel.: 03341 – 335 37 22  
Fax: 03341 – 335 216  
Mail: energiebuero@stic.de

**Jeden Mittwoch finden dort kostenlose Orientierungsberatungen zum HEIZEN MIT HOLZ, von 10 bis 14 Uhr für Kommunen, kommunale Unternehmen und öffentliche Einrichtungen**

**und von 14 bis 17 Uhr für Privatpersonen und Unternehmen, statt.**

Da eine solche Beratung sehr zeitaufwendig ist, wird um telefonische Anmeldung gebeten.

Nach Absprache sind Beratungen auch zu anderen Zeiten möglich.  
Weitere Informationen zum HEIZEN MIT HOLZ und zum Programm „Märkisch-Oderland geht den Holzweg“ finden Sie im Internet unter [www.holzweg-mol.de](http://www.holzweg-mol.de).

## Wasserverband Strausberg-Erkner

### Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat der Verband gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes Gielsdorfer Chaussee, Gemarkung Strausberg, Flur 3, Flurstück 1276, auf der Grundlage der Schmutzwasserbeitragsatzung vom 19.10.2005 in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 08.10.2008 einen Schmutzwasserbeitrag nach einem nutzungsbezogenen Maßstab erhoben.

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.  
Der Beitragsbescheid wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Eigentümer bekannt gegeben wird.

Eigentümer des oben genannten Grundstückes ist Herr Harry Meyer. Herr Harry Meyer ist verstorben.

Um den Schmutzwasserbeitragsbescheid DRA 20070553 wirksam bekannt zu geben, wird der Bescheid für die unbekannteten Eigentümer gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 KGA i. V. mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.  
Durch die öffentliche Zustellung/Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Grundlagen des Verwaltungsaktes können beim Wasserverband Strausberg-Erkner in Strausberg, Am Wasserwerk 1, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Strausberg, den 16.10.2009

gez. Henner Haferkorn  
Verbandsvorsteher

## Wasserverband Strausberg-Erkner

### Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 3 vom 10. Juli 2009 wurde veröffentlicht:

**4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (4. Änderungsatzung) vom 29.04.2009)**

## ILB-Sonderberatungstag in Strausberg InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) veranstaltet mit Partnern einen Beratungstag für Unternehmer und Existenzgründer

Das Kundencenter der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) veranstaltet

am Dienstag, 17. November 2009  
von 11.00 bis 17.00 Uhr

einen Sonderberatungstag für Unternehmer, Existenzgründer und solche, die es werden wollen, in den Räumen der

STIC Wirtschaftsfördergesellschaft Märkisch Oderland mbH  
Garzauer Chaussee  
15344 Strausberg

In individuellen Gesprächen werden Auskünfte über Zuschüsse, zinsverbilligte Darlehen, Bürgschaften und weiterführende Fördermöglichkeiten gegeben. Ziel des Beratungstages ist es, in Einzelberatungen die optimalen Finanzierungsmöglichkeiten unter Nutzung öffentlicher Fördermittel aufzuzeigen.

Ein Expertenteam aus Vertretern folgender Institutionen wird dabei Rede und Antwort stehen:

- InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) als Veranstalter
- Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg (IHK)
- Handwerkskammer Region Ostbrandenburg (HWK)
- Agentur für Arbeit Strausberg
- Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA)
- Kreisverwaltung Märkisch Oderland, Wirtschaftsamt
- STIC Wirtschaftsfördergesellschaft Märkisch Oderland mbH
- Sparkasse Märkisch Oderland
- Berliner Volksbank e.G.
- Lotsendienst
- Young Companies

Die Beratungen sind kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der Telefonnummer **03 31 / 6 60 - 16 57** anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Weitere Informationen zur ILB und weiteren Beratungstagen im Land Brandenburg unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de).

## Impressum Amtsblatt für die Stadt Strausberg

Erscheint monatlich  
**Herausgeber, Redaktion und Satz:** Stadt Strausberg, Der Bürgermeister, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, Telefon: (03341) 38 11 34, Telefax: (03341) 38 14 30, Internet: [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de), E-Mail: [info@stadt-strausberg.de](mailto:info@stadt-strausberg.de)  
**Auflage:** 13.500 • **Redakteurin:** Vera Schmolinske  
Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Lieferung. Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg, kostenfrei abgeholt werden.  
**Vertrieb:** BAB LokalAnzeiger GmbH, Tel. (03 34 38) 5 50 15  
**Druck:** BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH, Am Wasserwerk 11, 10365 Berlin, [www.berliner-zeitungsdruck.de](http://www.berliner-zeitungsdruck.de)  
**Redaktionsschluss:** 8.11.2009

**Ende des amtlichen Teiles**